(2) Dabei haben sich folgende Grundsätze bewährt:

— Der Ausleihdienst wird so organisiert, daß die Bürger die Möglichkeit haben, die Waren dort auszuleihen, wo sie von ihnen benötigt werden, z. B. Artikel zur Feriengestaltung in den Naherholungs- und Urlauberzentren

— Die sozialistischen Handelsbetriebe stimmen sich zur Förderung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger im Territorium mit Hilfe des Ausleihdienstes über dessen Entwicklung untereinander und mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden ab

— Die perspektivische Entwicklung des Ausleihdienstes wird in die Handelsnetzkonzeption aufgenommen. Für die Einbeziehung von Waren in den Ausleihdienst ist die Entwicklung der Nachfrage und ihre aktive Beeinflussung bestimmend.

§ 2
Leihbedingungen und Leihverträge

(1) Für die Beziehungen zwischen dem Ausleihdienst und dem Entleiher gelten die Leihbedingungen gemäß Anlage.

(2) Die Leihbedingungen sind in allen Ausleihdiensten sichtbar auszuhängen. Leihverträge* sind in doppelter Ausführung anzufertigen.

§3
Leihgebühren

(1) Die Leihgebühren sind entsprechend Ziff. 17.1 des Beschlusses des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) und Ziff. 1 Buchst, a der Anlage 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Ihdustrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) zu bestätigen, in dieser Höhe vom Verleiher zu erheben und vom Entleiher bei Übergabe der Ware zu entrichten. Die Höhe der Leihgebühr darf sich für Waren, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung in den Ausleihdienst einbezogen gewesen sind, nicht erhöhen.

(2) In den Ausleihdiensten ist entsprechend der Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) ein Verzeichnis der Leihgebühren für alle in den Ausleihdienst einbezogenen Waren gut sichtbar anzubringen.

§4
Registrierung und Kennzeichnung

Die in den Ausleihdienst einbezogenen Waren sind mit einer Registriernummer zu versehen und in einer Registrierliste entsprechend dem Grundmittelnachweis in doppelter Ausführung (je eine für die Ausleiheinrichtung und für die Verwaltung des betreffenden Betriebes) einzutragen. Sie sind darüber hinaus ausreichend zu kennzeichnen.

§ 5
Auszeichnung und Finanzierung

Die für den Ausleihdienst erforderlichen Waren sind aus den Warenbeständen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zu entnehmen und aus den hierfür planmäßig vorgesehenen eigenen Mitteln des Betriebes zu finanzieren. Bei Einbeziehung zusätzlicher Waren innerhalb des Planjahres kann ein Sonderkredit entsprechend § 5 der Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 132) in Anspruch genommen werden.

§ 6
Verjährungsfrist

Ansprüche aus Leihverträgen verjähren innerhalb Von 6 Monaten.

Schlußbestimmungen

§7

Die Einzelheiten über die Organisierung und Durchführung des Ausleihdienstes sind von den zentralen handelsleitenden Organen des volkseigenen Einzelhandels und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften in einer gemeinsamen Richtlinie festzulegen.

Das betrifft insbesondere:

— Versicherung der Ausleihobjekte

— Abschreibung und Bewertung der Ausleihobjekte

— Verkauf und Ausbuchung von Ausleihobjekten

— buchmäßige Abrechnung des Ausleihdienstes

— Refinanzierung der aus Umlaufmitteln angeschafften Ausleihobjekte.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anweisung Nr. 23/56 vom 18. Juni 1956 über den Ausleihdienst — Verleih von Industriewaren durch den staatlichen Einzelhandel und Einrichtung von Ausleihstationen für Sport- und Wanderbedarf — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 13 S. 139) und folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

— Ergänzung vom 17. Juli 1956 — Einführung einheitlicher Leihbedingungen und Leihverträge — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 15 S. 157)

— Berichtigung vom 20. Juli 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 15 S. 158)

— Ergänzung vom 24. September 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 21 S. 213)

— Hinweise vom 25. Februar 1957 — Verleih von Fahrzeugen — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 9 S. 75)

— Änderung vom 8. Januar 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 2 S. 12)

— Änderung vom 26. August 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 32 S. 191).

Berlin, den 24. Juli 1967

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

* Zu beziehen beim Vordruclc-Leitverlag Berlin unter Best.-Nr. 07/1022